

Drucksachen-Nr.	403 / 2014
Einreicher:	Fraktion weimarwerk bürgerbündnis e. V.
Datum der Sitzung:	03.12.2014
beantwortet durch:	Oberbürgermeister Stefan Wolf

Straßenbeleuchtung

In den letzten Wochen macht sich saisonbedingt die fehlende Straßenbeleuchtung in verschiedenen Straßenzügen verteilt über das gesamte Stadtgebiet inkl. der Ortsteile vermehrt bemerkbar.

Fehlende Straßenbeleuchtung stellt nicht nur eine echte, greifbare Gefahr (z.B. durch Sturzverletzungen), auch das persönliche gefühlte Sicherheitsempfinden sinkt bei Dunkelheit merklich.

Der Oberbürgermeister wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Frage 1:

Welche Straßenzüge des Stadtgebietes inkl. der Ortsteile werden aktuell nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und notwendigen Verkehrssicherungspflicht beleuchtet bzw. liegen in den Abend- und Nachtstunden im Dunkel?

Antwort:

Derzeit kommt es u. a. in folgenden Straßenabschnitten bzw. –bereichen zu Abschaltungen der Straßenbeleuchtung von 01.00 bis 05.00 Uhr.

- Ortslage Possendorf und Süßenborn
- Damaschkestraße ab Nr. 21
- Stierenbachweg
- Keltenweg
- Gartenweg
- Am Viadukt

In folgenden Straßenabschnitten bzw. –teilbereichen ist derzeit die Beleuchtung ganz oder teilweise abgeschaltet.

- Nordwegbeleuchtung Weimarhallenpark komplett
- Schillerstraße (6 Stück)
- Schützengasse (2 Stück)
- Straße des 17. Juni (4 Stück)
- Döbereinerstraße (17 Stück)
- Gerberstraße (1 Stück)
- Industriestraße (4 Stück)
- Im Weimar-Werk (13 Stück)
- Oststraße (13 Stück)
- Rödchenweg (2 Stück)
- Schöndorfer Weg (3 Stück)
- Untergraben (1 Stück)
- In der Buttergrube (8 Stück)

- Am Boddengraben (10 Stück)
- Lindenallee (14 Stück)
- Ahornallee (3 Stück)
- Kastanienallee (3 Stück)
- Holzdorfer Weg komplett
- Weg zur Brennerstraße (3 Stück)
- Jenaer Straße (9 Stück)
- Lyonel-Feininger-Straße (9 Stück)
- Parkplatz an der Paul-Klee-Straße (3 Stück)
- Wassily-Kandinsky-Straße (11 Stück)
- Niedergrunstedter Weg (2 Stück)
- Schillerhöhe (3 Stück)
- Landhausallee (57 Stück)
- Hermann-Brill-Platz (15 Stück Pollerleuchten)
- An der Schatzgrube (Bereich Auf dem Steinberge bis Hardtgasse) Komplet
- Hardtgasse (Bereich An der Schatzgrube bis Am Weinberg) komplett

Da die Fragen 2 bis 4 aufgrund ihrer Spezifik nicht ohne weiteres einzeln beantwortbar waren, erfolgt zu diesen Fragen eine Gesamtdarstellung der Verfahrensweise bei Abschaltungen.

Frage 2:

Sieht die Stadtspitze mögliche Gefahren durch z. B. Verletzung des Einzelnen, erhöhte Kriminalität oder schlechtere Erreichbarkeit durch Rettungsdienst/ Feuerwehr durch eingeschränkte Sichtbarkeit?

Frage 3:

Wie begegnet die Stadtspitze möglichen Gefahren, die sich aus nichtbeleuchteten Straßenzügen und schlechter Sicht ergeben?

Frage 4:

Welche Haftungsansprüche können aus den möglichen Szenarien gegen wen abgeleitet werden?

Antwort:

Die Straßenbeleuchtung zählt nicht zu den gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben des Straßenbaulastträgers nach Thüringer Straßengesetz. Eine allgemeine Straßenbeleuchtungspflicht besteht nicht, sie beschränkt sich vielmehr aus den Grundsätzen der allgemeinen Verkehrssicherung heraus auf besondere Gefahrenstellen bzw. gefährliche Straßenabschnitte.

Soweit die Abschaltungen nicht aus vorübergehenden Havarien bzw. Bauarbeiten resultieren, wurden bzw. werden die Empfehlungen des kommunalen Versicherers berücksichtigt, welche sich auf komplette Abschaltungen einzelner Straßen bzw. Straßenabschnitte oder auf zeitlich begrenzte Abschaltungen dieser Bereiche in einer festgelegten Zeitspanne beziehen.